



Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 48 „Zwischen Frankfurter Straße und Hagedornstraße“

hier: Bekanntmachung der Verfahrenseinstellung des Bebauungsplanes gemäß § 1 Abs. 8 i. V. m. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Zwischen Frankfurter Straße und Hagedornstraße“ für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehendem Gebiet wird gemäß § 2 Absatz 1 i.V.m. § 13a Baugesetzbuch eingestellt.
2. Der vom Rat am 25.09.2017 genehmigte Dringlichkeitsbeschluss vom 14.09.2017 wird aufgehoben.

Zuvor hatte der Rat der Stadt am 14.09.2017 per Dringlichkeitsbeschluss folgende Beschlüsse gefasst:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 48 " zwischen Frankfurter Straße und Hagedornstraße " gemäß § 30 BauGB für das aus dem beigelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 48 "zwischen Frankfurter Straße und Hagedornstraße".
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem beigelegten Lageplan festgesetzt.
4. Es ist eine Bürgerversammlung durchzuführen.

Der Dringlichkeitsbeschluss wurde vom Rat am 25.09.2017 genehmigt und anschließend ortsüblich bekannt gemacht.

Für die in dem Geltungsbereich enthaltenen Gebäude und Freiflächen an der ehemaligen Firma Wippermann im nicht beplanten Innenbereich war damals ein dringender Regelungsbedarf gegeben, so dass in diesem Gebiet ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet wurde. Auch eine Veränderungssperre wurde beschlossen. Diese hat inzwischen durch Zeitablauf keine Bestandskraft mehr.

Die Stadt hatte den Bereich der ehemaligen Firma Wippermann erworben. Die Polizeiwache und der Werkhof haben sich im Bestand verfestigt und die hier ehemals geplante Ansiedlung eines Discounters ist am Herpiner Weg verwirklicht.

Im Zusammenspiel mit der bereits vorhandenen Nutzung durch den Werkhof wurde eine abgestimmte städtebauliche Innenentwicklung dieser innerörtlichen Flächen als innerstädtischen Kreativquartier mit „Denkhof“ und „Stage-Halle“ entwickelt. Auf der „Ponywiese“ entsteht neues Wohnen.

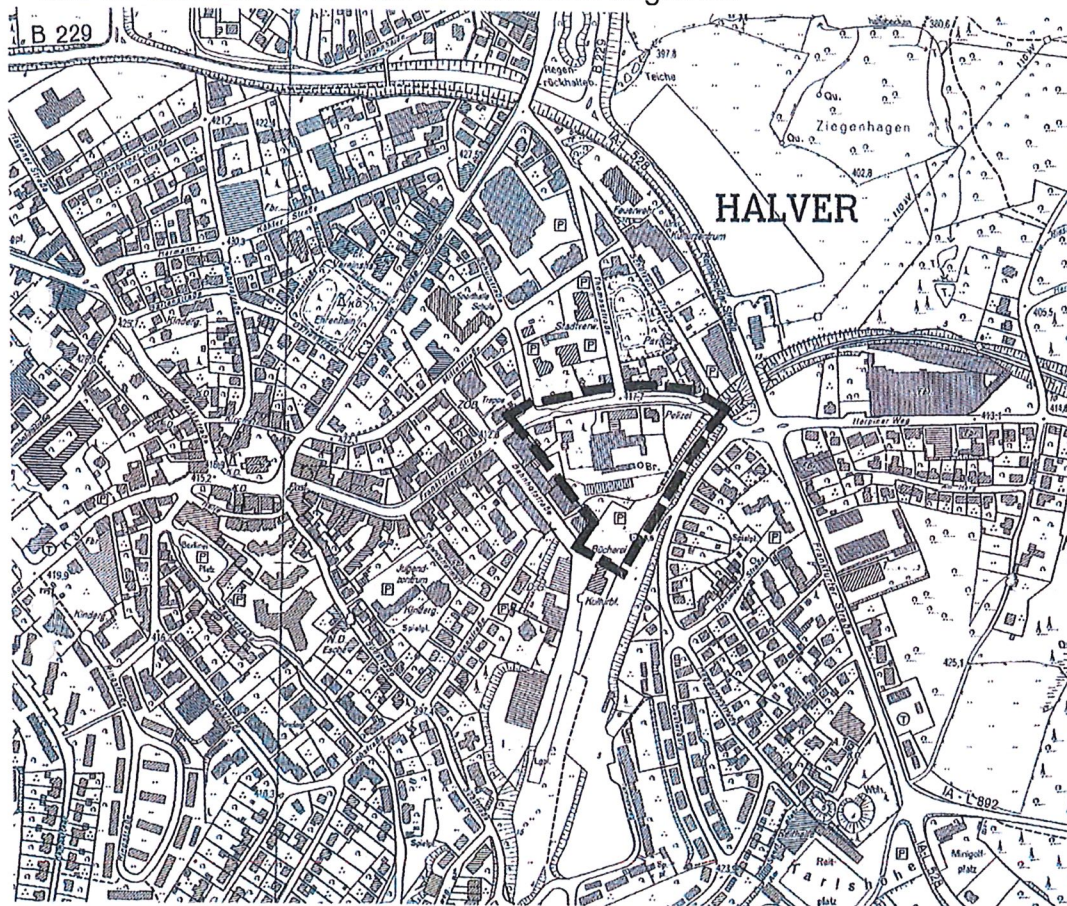
Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan als gemischte Bauflächen dargestellt. Der Bereich liegt im Innenbereich und kann baulich nach § 34 BauGB

entwickelt werden. Die nach der Rechtslage zugelassenen und zulässigen Nutzungen genießen Bestandsschutz.

Das Verfahren wurde daher eingestellt und der Aufstellungsbeschluss aufgehoben. Die städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wurde dadurch nicht beeinträchtigt.

Der ursprünglich vorgesehene räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 48 „Zwischen Frankfurter Straße und Hagedornstraße“ wurde

- im Norden durch die Frankfurter Straße zur Erschließung der Grundstücke,
- im Westen durch die Grundstücksgrenzen der Grundstücke Bahnhofstraße 5 – 11,
- im Südwesten durch den Kulturbahnhof
- und im Südosten durch die Bahnflächen begrenzt.



Der Beschluss des Rates der Stadt Halver vom 11.12.2023 über die Einstellung des Verfahrens und Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 1 Abs. 8 i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

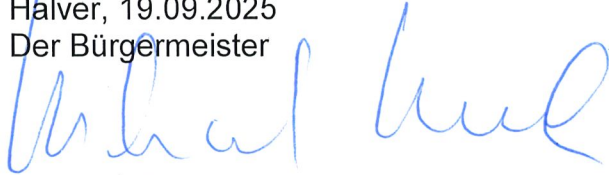
Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 19.09.2025

Der Bürgermeister



(Michael Brosch)